

Gemeinderat

Geschäft Nr. 2021-461
Beschluss Nr. 2022-43
Sitzung 14. Februar 2022

Gemeinderat
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Amtliche Publikationen im Digitalen Amtsblatt Schweiz

A31 ORIENTIERUNG, INFORMATION, MEDIEN
A31.4 Internet, Homepage

Ausgangslage

Rechte und Pflichten, welche durch Rechtssätze oder Behördenbeschlüsse statuiert werden, sind in der Regel mittels Sanktionen erzwingbar. Es ist deshalb ein rechtsstaatliches Gebot von Treu und Glauben, dass die «Normadressaten», Bürgerinnen und Bürger, von den für sie verbindlichen Rechtssätzen überhaupt Kenntnis nehmen können. Nur so haben sie eine Chance, die tatsächliche oder vermeintliche Rechtswidrigkeit eines Aktes mittels Rechtsmittel durch die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die zuständigen Gerichte überprüfen zu lassen. Ein amtlicher Text, der im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen veröffentlicht worden ist, gilt im Sinne einer gesetzlichen Fiktion als bekannt.

Die Publikation dient somit auch dazu, Rechtsverbindlichkeit und Rechtssicherheit herzustellen (vgl. Reich Johannes, GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 1.A, Zürich 2017).

Gemäss § 7 des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan selber. Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 Gemeindeordnung vom 25. November 2018 liegt die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans in der Kompetenz des Gemeinderats. Aktuell ist das amtliche Publikationsorgan die Zürichsee Zeitung.

Erwägungen

- A. Mit der herkömmlichen Publikation von amtlichen Meldungen in einem physischen Medium werden immer weniger Personen erreicht. Zudem sind die Printmedien kostspieliger. Die Gemeinde kann neu im Zuge der Digitalisierung beschliessen, die publikationspflichtigen Sachverhalte amtlich im Internet, also "online", zu veröffentlichen. Ist dies der Fall, ist für die mit der Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere für den Beginn des Fristenlaufs zur Erhebung von Rechtsmitteln, allein die elektronische Fassung massgebend. Soll die amtliche Publikation mit elektronischen Mitteln erfolgen, so haben die Gemeinden eine geeignete Aufschaltplanung zu erstellen, die es den Adressaten erlaubt, den Zeitpunkt der Publikation zu ermitteln, um Rechtsmittel fristgerecht ergreifen zu können. Daher müssen die Gemeinden Regelungen über Zeitpunkt, Häufigkeit und Identifikationsbezeichnung («Internetadresse») der Veröffentlichung treffen. Zudem haben die Gemeinden durch entsprechende technische Massnahmen die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen zu gewährleisten.
- B. Um die neuen Herausforderungen zu bewältigen und für ein koordiniertes Vorgehen zu sorgen, hat der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) die Geschäftsstelle egovpartner (Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden E-Government) beauftragt, eine adäquate und zeitgemässe Lösung zu erarbeiten. Im Prozess der Projektentwicklung wurde entschieden, diese Lösung über alle drei Staatsebenen so zu gestalten, dass Bund, Kantone und Gemeinden gleichermaßen profitieren. Insbesondere ein grosser Nutzen entsteht dadurch auch für die Konsumentinnen und Konsumenten von amtlichen Publikationen, welche diese alle an einem Ort finden.

In der Folge wurde anfangs 2020 das Pilotprojekt ePublikation im Digitalen Amtsblatt Schweiz (DAS) gestartet. Die Geschäftsstelle egovpartner hat die Zürcher Gemeinden laufend über den Projektstand informiert.

- C. Das Digitale Amtsblatt Schweiz bietet den Gemeinden eine kostengünstige und rechtssichere Plattform für amtliche Publikationen, aber auch für die noch aufzubauende Systematische Rechtssammlung. Der Schweizerische Gemeindeverband SGV ist als Träger in das Projekt eingebunden, es wird auch vom Schweizerischen Städteverband SSV unterstützt. Seit August 2020 ist das «DAS» produktiv in Betrieb und wird bereits von diversen Kantonen, Städten und Gemeinden genutzt.

Mit dem Projekt ePublikation steht jetzt ein gesamtschweizerisches digitales Amtsblatt nach den neuesten Prinzipien des Service Public zur Verfügung. Bund, Kantone, Gemeinden, Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Institutionen können hier ihre amtlichen Nachrichten und systematischen Rechtssammlungen online publizieren. Dabei ist die Rechtssicherheit der Dokumente auf höchstem technischem Niveau gewährleistet.

Das «DAS» basiert auf der Lösung für amtliche Publikationen amtsblattportal.ch, mit der unter anderem auch die Amtsblätter der Kantone Zürich, Basel-Stadt, Bern und Appenzell Ausserrhoden sowie das Schweizerische Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Die Meldungen können von der Plattform auch für den Druck bezogen werden, müssen also nur einmal erfasst werden. Die Doppelerfassung von Meldungen, welche auch im kantonalen Amtsblatt publiziert werden müssen, entfällt.

Vorteile des Digitalen Amtsblatts Schweiz

Das «DAS» ermöglicht den Zugriff auf sämtliche amtliche Publikationen zentral an einem einzigen Ort. Das System ist mandantenfähig und konsequent auf eine hohe Benutzerfreundlichkeit ausgerichtet. Die wesentlichen Vorteile für die publizierenden Stellen sind:

- Erfüllt alle rechtlichen Bestimmungen (Rechtssicherheit) an das amtliche Publikationswesen;
- Einmaliges Erfassen von Mitteilungen für die digitale und gedruckte Veröffentlichung (Schnittstelle zur Weitergabe der Publikationen an gedruckte Medien);
- Kostengünstig mit klaren Gebühren inklusive Betrieb, Weiterentwicklung und Support;
- Schnelle Erstkonfiguration mit ausführlichem Leitfaden zur Einführung;
- Minimaler Aufwand für den Einbau in bestehende Gemeinde-Webseiten;
- Keine eigene elektronische Signaturlösung notwendig;
- Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten mit dem DAS einen schnellen, direkten und kostenlosen Zugriff auf sämtliche Publikationen aus einer zentralen Informationsquelle;
- Durch moderne Such- und Filterfunktionen lassen sich Online-Abonnemente und Informationen oder Newsfeeds einfach und individuell zusammenstellen;
- Das System ist zudem rund um die Uhr verfügbar.

Die Geschäftsstelle egovpartner der Staatskanzlei Kanton Zürich empfiehlt den Städten, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen (z.B. Zweckverbände), das Digitale Amtsblatt Schweiz als amtliches Publikationsorgan zu definieren.

Preise für (elektronische) Publikation im digitalen Amtsblatt Schweiz

Pro amtliche Publikation oder Rechtssammlungsdokument im Digitalen Amtsblatt Schweiz wird ein Kostenansatz von CHF 18.50 (inkl. MwSt.) verrechnet. Darin enthalten ist auch ein Kostenanteil für den sicheren Betrieb der Plattform sowie für die Weiterentwicklung der Lösung. Weitere Kosten fallen nicht an.

Die bisherigen Publikationen im kantonalen Amtsblatt, die in gewissen Bereichen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind (z.B. Raumplanung, Bauprojekte), müssen weiterhin im «kantonalen Amtsblatt Zürich (KAB-ZH)» erfasst und publiziert werden. Die Kosten hierfür betragen unverändert CHF 30.00 (inkl. MwSt.) pro Publikation. Sie werden jedoch automatisch auch im Digitalen Amtsblatt Schweiz angezeigt.

- D. In Anbetracht der gesellschaftlichen und technologischen Weiterentwicklungen, die dazu führen, dass immer mehr Menschen in ihrem Alltag elektronische Informationsquellen nutzen, soll die elektronische Publikation künftig als rechtsverbindlich festgelegt und die Plattform des Digitalen Amtsblatts Schweiz als amtliches Publikationsorgan definiert werden.

Mit Stichtag ab 1. Juli 2022 soll die ganze Gemeindeverwaltung ihre amtlichen Publikationen im Digitalen Amtsblatt Schweiz tätigen. Andere Seegemeinden gehen ebenfalls diesen Weg. So hat sich z.B. die Gemeinde Zumikon mit Wirkung ab 1. Januar 2022 für das amtliche Publikationsorgan DAS entschieden, die Gemeinde Horgen mit Wirkung ab 1. April 2022.

Das Kriterium für die amtliche Publikation ist einerseits die gesetzliche Vorschrift. So sind im kommunalen **amtlichen Publikationsorgan DAS** von Gesetzes wegen zu veröffentlichen:

- Einladungen zur Gemeindeversammlung
- Ergebnisse der Gemeindeversammlung
- Erlasse (Verordnungen und Reglemente)
- Einbürgerungen
- Anordnungen von kommunalen Wahlen und Abstimmungen
- Ergebnisse von kommunalen Wahlen und Abstimmungen
- Raumplanung/Richtplanung
- Verkehrsanordnungen für Gemeindestrassen
- Todesanzeigen
- Aufhebung von Gräbern

Generell gilt der Grundsatz: was aufgrund der bestehenden kantonalen bzw. eidgenössischen Rechtsgrundlagen im kantonalen Amtsblatt Zürich (KAB-ZH) publiziert wurde, muss auch weiterhin im KAB-ZH publiziert werden. Eine amtliche Publikation muss nur in einem der beiden Portale publiziert werden. Eine Meldung, die im KAB-ZH publiziert wurde, ist zusätzlich immer auch im DAS ersichtlich, aber nicht umgekehrt.

Kommunale Meldungen, die nach wie vor im KAB-ZH publiziert werden müssen:

- Richtplanung, Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung
- Melioration
- Flurwegaufhebung
- Kommunale Bauprojekte
- Strassenbau
- Verkehrsanordnungen

Alle übrigen Ankündigungen der Gemeinde (z.B. Medienmitteilungen, Informationen etc.) können wie bis anhin unverändert weitergeführt werden. Auch können sowohl das digitale Publikationsorgan und zusätzlich die Zürichsee Zeitung mit einer amtlichen Mitteilung bedient werden. Dies könnte sich zum Beispiel bei den amtlichen Todesanzeigen als adressatengerecht erweisen. Der Entscheid darüber obliegt der jeweils zuständigen Abteilungsleitung zusammen mit dem Ressortvorsteher / der Ressortvorsteherin. Gleichzeitig wird die neue Lösung (Digitales Amtsblatt Schweiz) über Links in die Webseite der Gemeinde eingebunden.

Die systematische Rechtssammlung soll mit der Zeit ebenfalls auf der Plattform (DAS) aufgebaut und bewirtschaftet werden.

- E. Das Dispositiv dieses Entscheids ist samt Rechtsmittelbelehrung in der Zürichsee Zeitung zu veröffentlichen. Der ganze Entscheid mit Begründung ist auf der Homepage der Gemeinde und im Ratsbericht bekannt zu machen.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten
beschliesst der Gemeinderat:

1. Als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan wird mit Wirkung ab 1. Juli 2022 das Digitale Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) bestimmt.
2. Mit der Umsetzung wird die Abteilung Präsidiales, Stv. Gemeindeschreiberin, betraut.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Alle Abteilungsleitungen
 - Geschäftsleitung Zürichsee Zeitung
 - Präsidiales, Stv. Gemeindeschreiberin
 - Präsidiales, Kommunikationsverantwortliche
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**




Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

versandt am: **17. FEB. 2022**